

Markt Peiting



Amtliche Bekanntmachung

Festsetzung und Entrichtung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Vorbehaltlich der Entscheidung des Marktgemeinderates bezüglich einer Änderung der Hundesteuer und der Erteilung anderslautender schriftlicher Hundesteuerbescheide 2023 wird hiermit

die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2023 zugegangen wäre. Dies bedeutet, dass Steuerschuldner, die für 2023 keinen Hundesteuerbescheid erhalten, in diesem Jahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuer für 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Hundesteuerbescheiden festgesetzten Jahresbetrag jeweils fällig am

1. März 2023.

Peiting, den 1. Dezember 2022

gez.

Ostenrieder
Erster Bürgermeister

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** einlegen (siehe 1.) oder wenn die übrigen Adressaten zustimmen (bei mehreren Adressaten), unmittelbar **Klage** erheben (siehe 2.).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen bei

**Markt Peiting
in 86971 Peiting, Hauptplatz 2.**

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 München
Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München**

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Peiting (<https://www.peiting.de/impressum>) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Abgabe nicht aufgehoben.
- Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.